

Einbruchdiebstähle zum Nachteil Gewerbetreibender

Von Frank Kawelovski und Thomas Feltes

Einbruchdiebstähle zum Nachteil Gewerbetreibender werden aktuell nicht nur deshalb wenig beachtet, weil sie seit vielen Jahren rückläufig sind.¹ Sie geraten auch deshalb nicht in den Fokus, weil die individuelle Betroffenheit nicht mit Einbruchdiebstählen bei Privatpersonen vergleichbar ist und dementsprechend die mediale Aufbereitung eher gering ist. Der folgende Beitrag beruht auf Ergebnissen einer Dissertation, die Anfang 2015 an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum abgeschlossen wurde.²

1. Methodisches Vorgehen

Die Studie stützt sich auf eine Auswertung von staatsanwaltschaftlichen Akten zu Einbrüchen in Gewerbeobjekten in den Städten Wuppertal und Gelsenkirchen im Jahr 2011. Ausgewertet wurden Fälle der PKS-Schlüsselnummern 405 000 (Banken, Sparkassen und Poststellen), 410 000 (Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräume), 415 000 (Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen) und 425 000 (Warenhäuser, Verkaufsräume, Selbstbedienungsläden, Kioske und Schaufenster), da sie Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten enthalten. Laut PKS hatten sich in Bezug auf die genannten Deliktsschlüssel in beiden Städten 1595 Fälle ereignet. Da vermutet wurde, dass sich nicht hinter allen Fällen dieser PKS-Schlüsselnummern Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten verbergen,

wurde untersucht, in welchem Umfang es sich bei den 1595 Fällen auch tatsächlich um Einbruchdiebstähle und dann auch um Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten handelte.³ Nachdem festgestellt war, wie viele Fälle nicht der Vorgabe „Einbruchdiebstahl“ und „Gewerbeobjekt“ entsprachen, blieben schließlich für beide Städte zusammen 1172 Fälle übrig, die untersuchungsrelevant waren. Aus diesen 1172 Fällen wurde eine geschichtete Zufallsstichprobe von 400 Fällen (je 200 für Wuppertal und für Gelsenkirchen) gezogen. Diese Stichprobe wurde für die beiden Städte repräsentativ angelegt, das heißt, es wurde darauf geachtet, dass die Binnenstruktur der Grundgesamtheit entsprach. So wurde etwa die Verteilung der verschiedenen Schlüsselnummern genauso berücksichtigt wie die Verteilung nach polizeilich aufgeklärten und nicht aufgeklärten Fällen. Hiermit sollte ver-

mieden werden, dass objekt- und aufklärungsbezogene Besonderheiten in der Stichprobe verzerrt werden. Die Auswertung erfolgte anhand von rund 50 Untersuchungsparametern. Von Interesse waren bei der Auswertung phänomenologische Besonderheiten dieser Einbrüche, aber auch die Frage, welche Maßnahmen die Polizei in solchen Fällen trifft, wie effektiv diese Maßnahmen sind und wie die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften und der Gerichte aussieht. Bereits 2012 war eine Studie mit den gleichen Fragestellungen bei rund 300 Wohnungseinbrüchen in drei Polizeibezirken des Ruhrgebiets durchgeführt worden.⁴

2. Phänomenologische Ergebnisse

Versuche

Der Versuchsanteil aller Fälle (s. Abb. 1) lag bei 46 %, wobei sich die Anteile in den beiden Städte nicht nennenswert voneinander unterschieden. Der Versuchsanteil ist damit etwas höher als bei Wohnungseinbrüchen. Auffallend ist, dass der Versuchsanteil bei Gaststätten nur bei 21 % lag, während er bei allen anderen Objekttypen deutlich höher war. Anders als bei Wohnungseinbrüchen gab es einen großen Anteil von Tatversuchen, bei denen die Täter zwar ins Objekt gelangten, dort aber offenbar nichts Mitnehmerswertes fanden, so dass sie das Objekt ohne Stehlgut verließen.

Tatverdächtige

Unter den untersuchten Taten gab es in 12 % der Fälle einen Tatverdacht, so dass diese Fälle von der Polizei statistisch als geklärt geführt wurden.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es eine beachtliche Diskrepanz zwischen den Zahlen der Fälle gibt, die polizeilich als geklärt gelten und solchen, die schließlich zur Anklage oder



Dr. iur. Frank Kawelovski
M. A., Kriminologe/
Polizeiwissenschaftler,
Mülheim



Prof. Dr. iur. Thomas Feltes, M. A.,
Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik und
Polizeiwissenschaft,
Ruhr-Universität Bochum

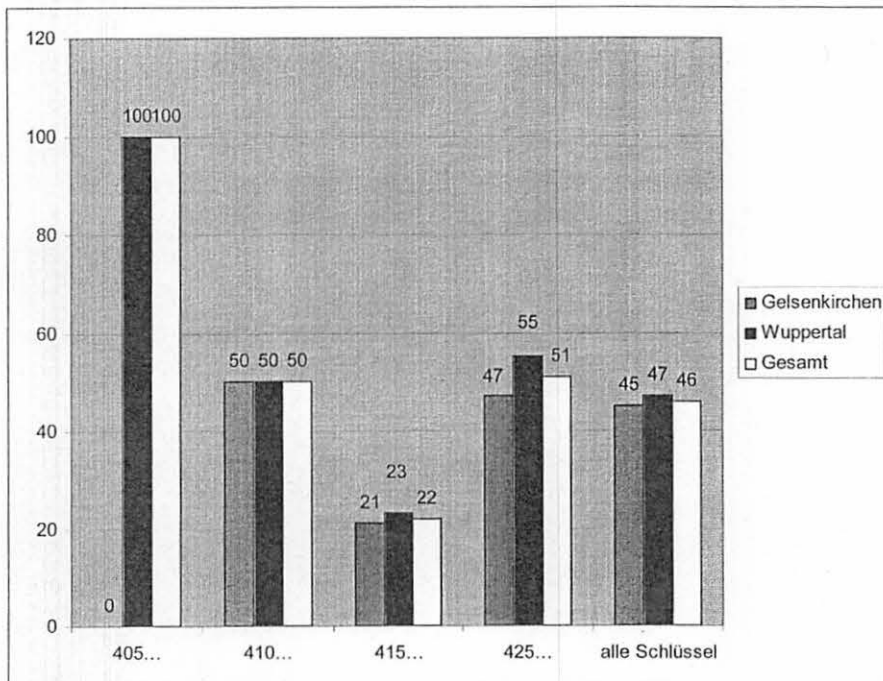


Abbildung 1: Tatversuche nach Objektarten (Angaben in %)

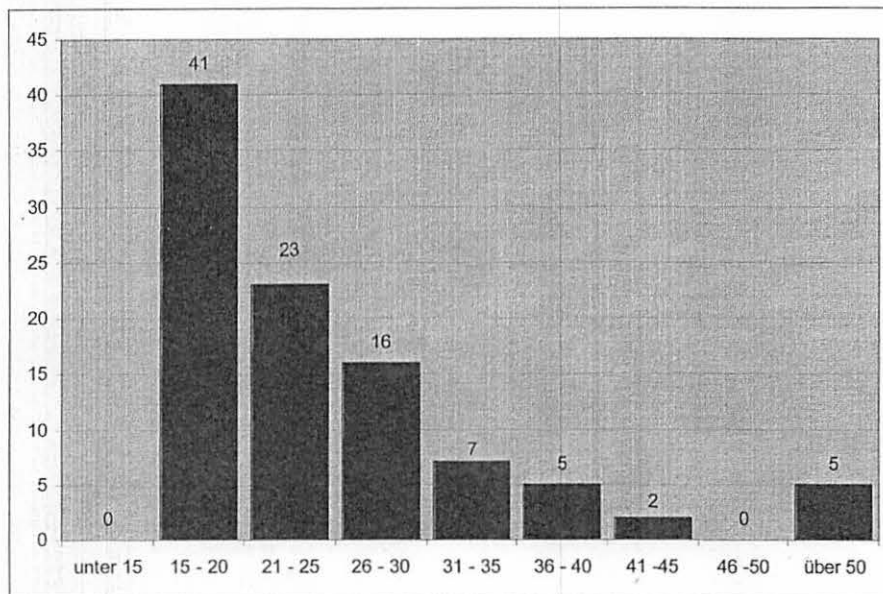


Abbildung 2: Altersverteilung der Tatverdächtigen (in % an allen TV)

sogar zur Verurteilung gelangen. Der Begriff der Tataufklärung ist polizeilich untrennbar mit der Aufklärungsquote verknüpft, die wiederum als Nachweis für den Erfolg polizeilicher Ermittlungsarbeit dient. Es besteht polizeilicherseits eine Gleichsetzung von „erfolgreicher polizeilicher Arbeit“ und einer hohen Zahl von aufgeklärten Straftaten. Die Richtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik lassen bereits auf sehr niedrigem Beweinsniveau zu, eine Straftat als geklärt zu führen, da für die statistische Erfassung als geklärt Tat lediglich ein Tatverdächtiger ermittelt worden sein muss. Wie stichhaltig die

Beweise gegen den Tatverdächtigen sein müssen, legen die PKS-Richtlinien nicht fest. Es genügt also schon ein – schwacher – Anfangsverdacht gegen eine konkrete Person, um eine Tat als geklärt in die Statistik einzuführen. Keineswegs muss die Beweistiefe beim Verdacht auch nur annähernd ausreichen, um den Verdächtigen später einer Verurteilung zuführen zu können. Entsprechend ist seitens der Polizei die Versuchung groß, Taten schon bei einem sehr schwachen Tatverdacht als geklärt zu führen, da dies die Aufklärungsquote erhöht. Daraus, dass bei den statistisch geklärt Fällen vielfach

die Beweislage nicht annähernd ausreicht, um die Verdächtigen anzuklagen oder sie womöglich sogar zu verurteilen, resultiert, dass ein erheblicher Teil der „geklärten“ Fälle von der Staatsanwaltschaft eingestellt und damit auch nie verurteilt wird. So erklärt sich, dass die Zahlen der „geklärten“ und der verurteilten Taten – u. a. auch beim Einbruchdiebstahl – so erheblich auseinanderklaffen. Auf Seiten der Staatsanwaltschaft wird hier nicht ganz zu Unrecht von einer „Überbewertungstendenz“ bei den Tataufklärungen gesprochen.

Anders als bei allen anderen phänomenologischen Aspekten beziehen sich die nachfolgenden Prozentzahlen auf Tatverdächtige und nicht auf Fälle.

„Überbewertungstendenz“ bei den Tataufklärungen

Knapp 98 % der ermittelten Tatverdächtigen waren männlichen Geschlechts. Bei den Wohnungseinbrechern hatte der Frauenanteil höher gelegen. Die Altersstruktur (s. Abb. 2) wies keinen Tatverdächtigen unter 16 Jahren und keinen über 57 Jahren auf. 41 % der Tatverdächtigen waren zwischen 16 und 20 Jahren alt, weitere 23 % 21–25 Jahre. Damit gehörten rund zwei Drittel aller Tatverdächtigen den Jugendlichen, Heranwachsenden oder Jungerwachsenen an. Die Tatverdächtigen waren damit deutlich jünger als bei Wohnungseinbrüchen. 53 % der Tatverdächtigen hatten die deutsche Staatsbürgerschaft. Unter den 47 % Nichtdeutschen dominierten als Nationalitäten Kirgisen, Marokkaner und Türken mit insgesamt 30 % aller Nichtdeutschen (Abb. 3).

Nur bei 7 % aller Tatverdächtigen war eine Täter-Opfer-Vorbeziehung dergestalt registriert worden, dass es sich um ehemalige Mitarbeiter, Geschäftspartner oder Kunden der betroffenen Betriebe handelte. Bei den Wohnungseinbrechern hatte der Anteil der Täter-Opfer-Beziehungen bei fast 40 % gelegen.⁵

Die Tatverdächtigen kamen mehrheitlich aus dem **Nahbereich der Tatorte**. So stammten 69 % aus der Stadt, in der der Einbruch verübt wurde (s. Abb. 4). Davon kam wiederum ein Viertel aus demselben Stadtteil und jeder 20. sogar aus derselben Straße. Ein ausländischer Wohnsitz konnte bei keinem der Tatverdächtigen festgestellt werden, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter 12 % Tatverdächtigen, die als wohnsitzlos ge-

führt waren, Personen mit Auslandswohnsitz waren.

Die sozialen Merkmale der Tatverdächtigen konnten den Akten nur lückenhaft entnommen werden, daher sind die nachfolgenden Zahlen nur als Untergrenze der genannten Merkmale zu betrachten. 12 % der Tatverdächtigen waren verheiratet, 21 % hatten Kinder, bei lediglich 11 % war ein Schulabschluss verzeichnet, und ebenfalls nur 11 % waren als berufstätig registriert worden.

Die Tatverdächtigen handelten zu zwei Dritteln *alleine*, in 15 % wurden zu zweit aktiv. Die höchste Zahl der ermittelten Tatverdächtigen in einem Fall betrug fünf.

Tatobjekte/Tatorte

Am meisten eingebrochen wurde in Büros (30 % aller Fälle) und Geschäfte (39 %), wobei der hohe Anteil an Kiosken auffällt. Banken und Poststellen waren nur in knapp einem Prozent aller Fälle betroffen. Unter den Tatobjekten waren Werk- und Fabrikationsstätten mit 6 %, Lagerräume mit 7 % sowie Gaststätten mit 17 % der untersuchten Fälle vertreten.

Als *Objekteinstiege* wurden in 65 % der Fälle Außentüren gewählt, in 30 % Fenster. In etwa jedem zehnten Fall wurde nach Betreten des Gebäudes noch eine Trenntür vom Treppenhaus zu den eigentlichen Gewerberäumen aufgebrochen. Ursächlich war hierfür offenbar, dass zum Teil die Haustüren dieser Objekte nicht verschlossen oder von Hausbewohner unkritisch geöffnet worden waren, ohne dass man sich vergewissert hätte, wer nach dem Öffnen der Haupteingangstür das Haus betreten hat. Nur in wenigen Fällen kam es beim Einbruch zu Wanddurchbrüchen, teilweise wurden auch Rollos oder Türgitter beseitigt, um ins Objekt zu kommen.

In 29 Prozent der Fälle verhindern technische Sicherungsanlagen Einsteigen der Täter

Den Tätern war es in 65 % der Fälle gelungen ist, in die Objekte einzudringen, gleichgültig ob sie nachfolgend etwas entwendet haben oder nicht. In 29 % der Fälle schienen die Täter an der Sicherungstechnik der Objekteinstiege gescheitert zu sein. Nur in 0,5 % der Fälle war der Hinderungsgrund das Eintreffen einer Polizeistreife, in zwei Prozent hielt das Erscheinen anderer Personen die Täter von einem Betreten der Räume ab und

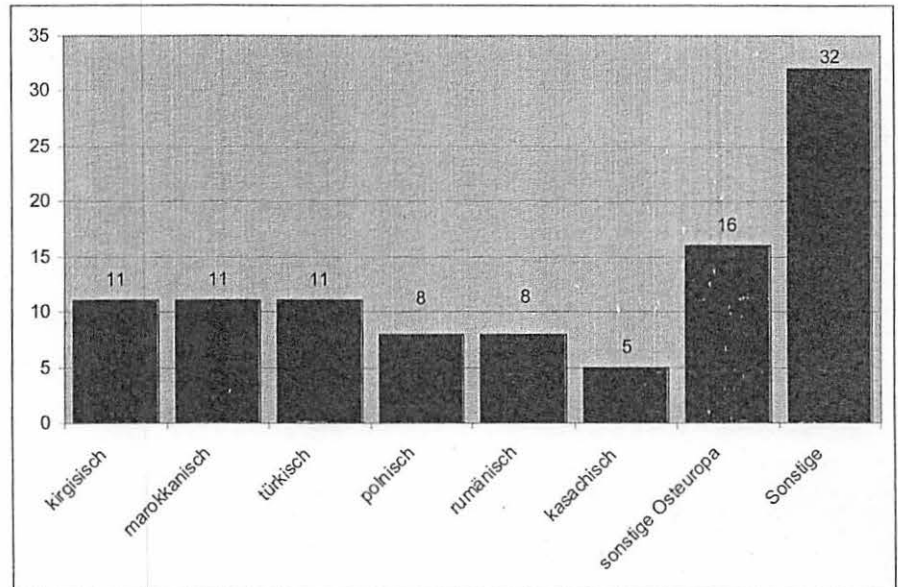


Abbildung 3: Herkunft der nichtdeutschen Tatverdächtigen in %

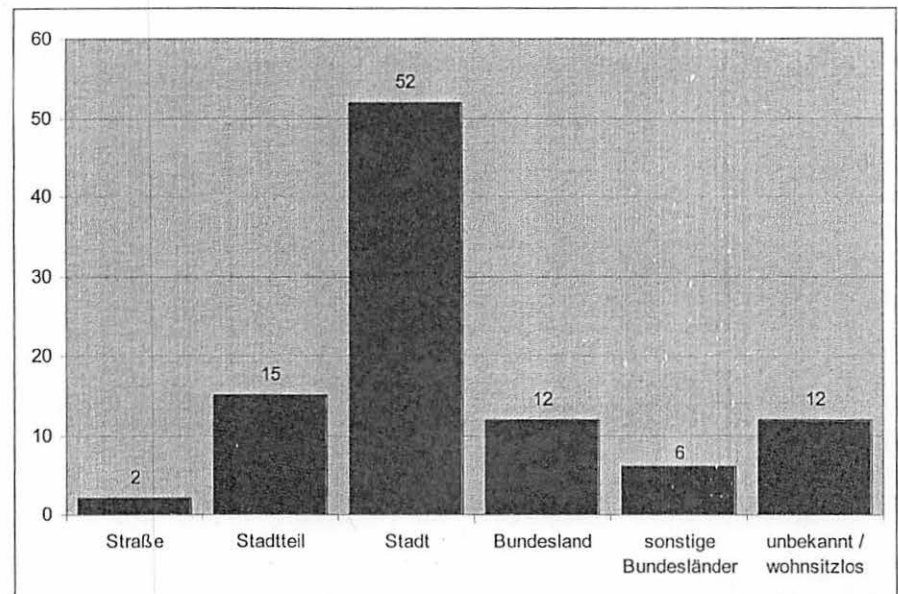


Abbildung 4: Abstand TV-Wohnung zum Tatort (in % aller TV)

in immerhin 4 % der Einbrüche flüchteten die Täter, weil eine Alarmanlage anschlug.⁶ Alarmanlagen gab es insgesamt in 10 % der untersuchten Fälle. In 85 % dieser Fälle wurde auch ein Alarm ausgelöst. In 55 % der Fälle mit Alarmanlagen wurde ein optischer und/oder akustischer Alarm ausgelöst, in 60 % der Fälle alleine oder zusätzlich auch ein stummer Alarm, der bei einem Wachschutzunternehmen aufrief. In wenigen Fällen wurden Alarme auf die Mobiltelefone der geschädigten Firmeninhaber aufgeschaltet. Lediglich in einem Fall deaktivierte ein Täter eine Alarmanlage, indem er den optischen Signalgeber überklebte und den akustischen mit Bauschaum ausfüllte. In den Fällen mit Alarmauslösung wurde mehrheitlich

deutlich, dass die Täter durch den Alarm entweder vom Eindringen in das Objekt abgeschreckt wurden oder offensichtlich ihre Tat nicht vollständig ausführten und etwa Beute am Tatort zurückließen.

Da der technische Standard von **Tür- und Fenstersicherungen** zumeist nicht konkret aus den Akten hervorging, wurde das Augenmerk auf Überwachungskameras, Alarmanlagen, Tresore, sonstige technische Sicherungen und Wachdienste gerichtet.

Überwachungskameras gab es an knapp 7 % aller Tatorte. Die Kameras leisteten aber nur in den allerwenigsten Fällen einen Beitrag zur Aufklärung der Taten. Das Problem lag zumeist darin, dass die Videoaufzeichnungen, falls überhaupt

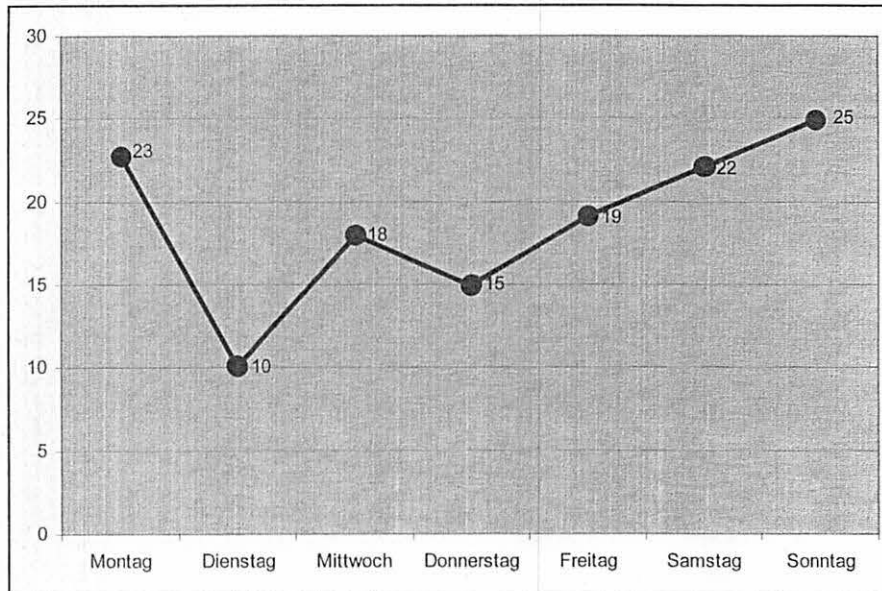


Abb. 5: Tatzeiten nach Wochentagen (n = 132)

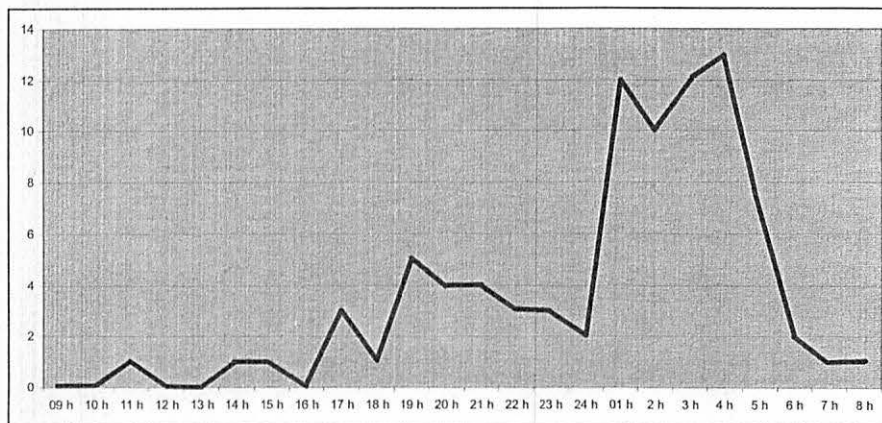


Abbildung 6: Tatzeiten nach Uhrzeit (n = 86)

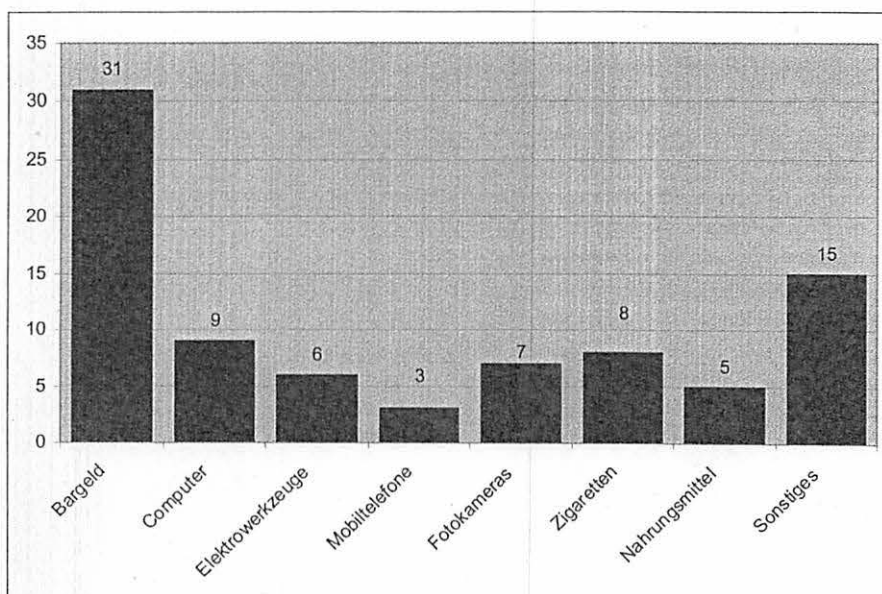


Abbildung 7: Beutearten in % aller untersuchten Fälle

welche gefertigt wurden, qualitativ sehr schlecht waren. Weder ließen sich Gesichter noch Autokennzeichen erkennen. Dies lag nicht zuletzt daran, dass während der Aufzeichnungen keine oder viel zu schwache Lichtquellen aktiv wurden. Zum Teil waren die Kameras auch defekt oder das Personal des Betriebs hatte vergessen sie zu aktivieren, in einigen Fällen hatten die Täter die Kameras weggedreht oder abgeschlagen. Lediglich in 8 % aller Fälle mit Videoanlagen gab es so gute Aufnahmen, dass diese für Identifizierungszwecke geeignet waren. In weiteren 4 % der Fälle mit Überwachungskameras erschien dies zumindest noch möglich, wurde aber nicht weiter untersucht.

Videoaufnahmen der Überwachungsanlagen in der Regel von sehr schlechter Qualität

Private Wachdienste traten in 7 % der untersuchten Fälle in Erscheinung. Hier schien es zwar in einigen Fällen Tataabbrüche durch das Erscheinen des Wachdienstes am Tatort gegeben zu haben. Es kam jedoch in keinem Fall zu einer Festnahme von Einbrechern durch Mitarbeiter der Wachdienstunternehmen, die – eigensicherungsmäßig bedenklich – in der Regel alleine Streife fuhren. In Bezug auf die Wirksamkeit der Wachdienste zeigte sich ein nicht unerhebliches Problem. Der Prozess der Abarbeitung des Falles von der Alarmierung des Wachdienstes bis zum Erscheinen der Polizei am Tatort war in allen Fällen zeitlich deutlich verschleppt. So wurden, nachdem die Alarme in den Leitstellen der Wachdienstunternehmen aufgelaufen waren, zunächst zumeist Streifenfahrzeuge der Unternehmen zum Tatort entsandt. Wenn diese eingetroffen waren, wurde anschließend oft auch nicht sofort die Polizei, sondern ein Verantwortlicher des betroffenen Betriebes verständigt. Erst wenn dieser am Tatort eingetroffen war und man sich vergewissert hatte, dass es tatsächlich zu einem Einbruch gekommen war, wurde die Polizei alarmiert, die dann zwangsläufig mit einer weiteren Zeitverzögerung am Tatort eintraf. Bis dahin waren die Täter regelmäßig über alle Berge. Der Grund für diese umständliche, zeitraubende Vorgehensweise könnte sein, dass die Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen nach Fahrten zu Fehlalarmen Gebühren von den Grundstücksverantwortlichen erheben. Offenbar wird daher von den Wachdienstunterneh-

men zur Schonung der Kundenbudgets vorgezogen, vorab erst einmal gründlich zu prüfen, ob ein Fehlalarm oder ein Einbruch vorliegt.

Das Vorhandensein von Tresoren an den Tatorten war den Akten in 2 % der Fälle zu entnehmen. Durch sie wurde in einigen Fällen tatsächlich die Entwendung höherer Sachwerte verhindert. Jedoch blieben Tresore in einigen Fällen auch wirkungslos, weil sie von den Firmenmitarbeiter nicht abgeschlossen, das Firmengeld in Schubladen und nicht im Tresor aufbewahrt wurde oder weil es den Tätern gelang, die Tresore nebst Inhalt wegzuschleppen. Sonstige Sicherungseinrichtungen waren in einem Fall eine Nebelmaschine, die nach einem Einbruch in eine Tankstelle auslöste, allerdings die Täter nicht vom Diebstahl abhalten konnte, sowie in wenigen Fällen auf Fensterscheiben aufgeklebte Sicherheitsfolien, die in allen Fällen verhindern konnten, dass die zum Teil massiv auf die Scheiben einwirkenden Täter das Glas einschlugen.

Opfer

Die von den untersuchten Einbrüchen betroffenen Betriebe wurden nach der Ausrichtung des Gewerbes differenziert. Den mit Abstand höchsten Anteil an Gewerben hatten die Kioske, die im Ruhrgebiet augenscheinlich stärker vertreten sind als in anderen Regionen Deutschlands. Mehr als jedes zehnte betroffene Unternehmen war ein Kioskbetrieb. Es folgten – ebenfalls mit einem starken Anteil von knapp 7 % aller Unternehmen – die Gaststätten. Es folgten Arztpraxen (6 %), Frisiersalons (4 %), Lebensmittelgeschäfte, Imbissbetriebe und Kfz-Werkstätten (jeweils ca. 3 %). Alle anderen Gewerbe hatten einen Anteil von 2 % oder weniger an der Gesamtheit aller Einbrüche.

Tatzeiten

Nur in der Minderzahl der Fälle war es möglich, Tattage oder Uhrzeiten, zu denen Einbrüche begangen wurden, genau festzustellen (s. Abb. 5 und 6). Zumeist gibt es einen Zeitraum von mehreren Stunden oder sogar mehreren Tagen zwischen dem Zeitpunkt, zu dem das Tatobjekt von den Betriebsangehörigen verlassen wurde und noch intakt war und dem Zeitpunkt, zu dem die Tat festgestellt wird. Innerhalb dieser Zeiträume ist eine genaue Bestimmung des Tatzeitpunktes oft nicht möglich. Eine genaue Zeitbestimmung lässt sich aber dort vornehmen, wo etwa Alarmanlagen angeschlagen ha-

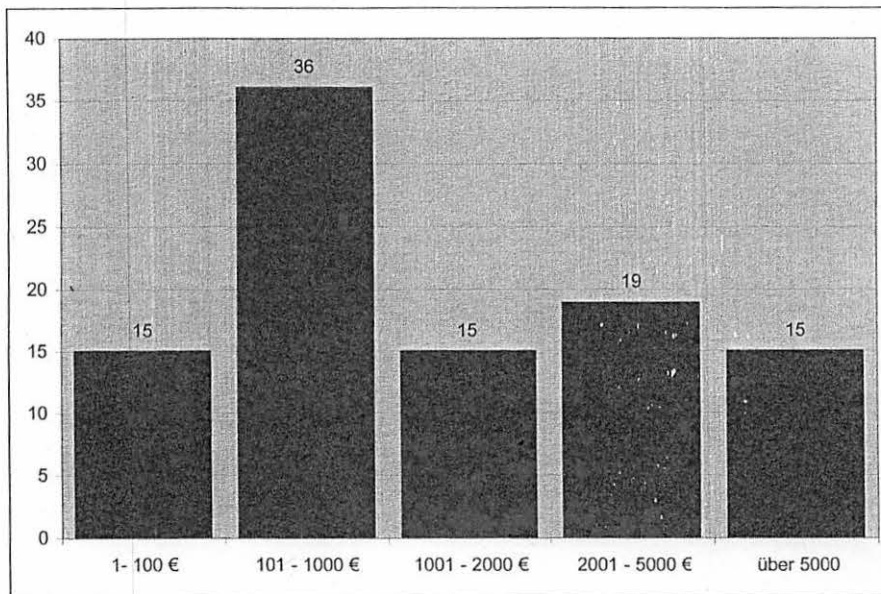


Abbildung 8: Beuteschäden nach Schadengruppen in % aller Fälle mit Beute

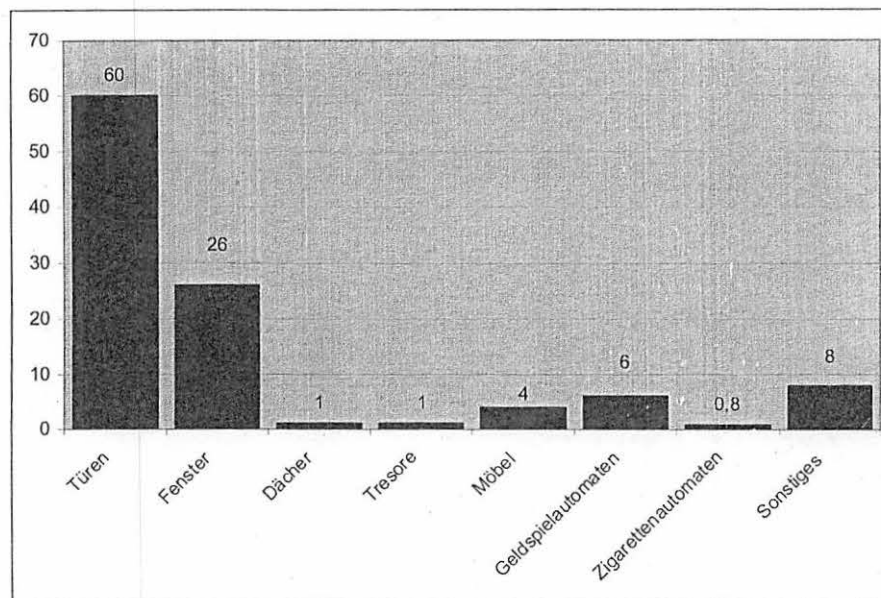


Abbildung 9: Beschädigte Gegenstände in % aller Fälle mit Sachschäden

ben und die Uhrzeit des Alarms aufgezeichnet wird oder Zeugen die Tat oder den flüchtenden Täter beobachtet haben. In den 400 untersuchten Fällen ließ sich die Uhrzeit in 86 Fällen und der genaue Tattag in 132 Fällen feststellen.

Starker Anstieg der Taten zum Wochenende hin

Im Ergebnis war ein Anstieg der Taten zum Wochenende hin mit einem starken Abfall ab Montag festzustellen. Dies Ergebnis verwundert nicht, da die Mehrzahl der Gewerbebetriebe am Wochenende geschlossen ist und sich keine Mitarbeiter vor Ort sind, auf die der Täter sto-

Ben könnte. Bei den Tatzeiten – auch dies überrascht nicht – gibt es ab dem frühen Abend einen leichten Anstieg, der ab Mitternacht stark ansteigt und gegen drei Uhr nachts wieder abfällt.

Beute und Sachschäden

Bei Wohnungseinbrüchen wird bekanntermaßen Bargeld, Schmuck und hochwertige Elektronik favorisiert. Für die vorliegende Studie wurde zunächst eine Grobeinteilung nach Produktionsmitteln, Waren, Firmengeld, Eigentum von Mitarbeitern und Eigentum von Kunden durchgeführt. Beute hatten die Täter in 54 % aller Fälle der Stichprobe gemacht. Produktionsmittel – diese reichten von Elek-

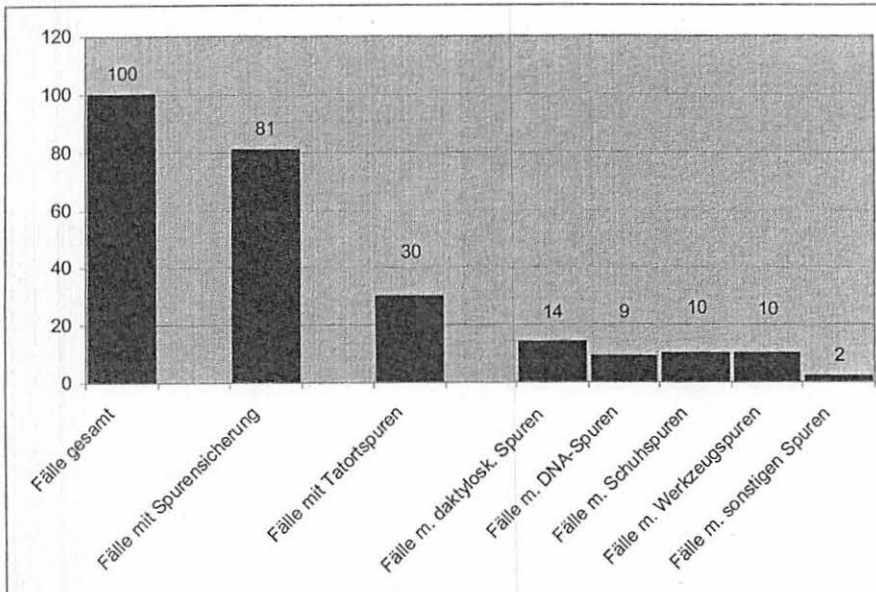


Abbildung 10: Spurensicherungsmaßnahmen und gesicherte Spuren (in % an allen Fällen)

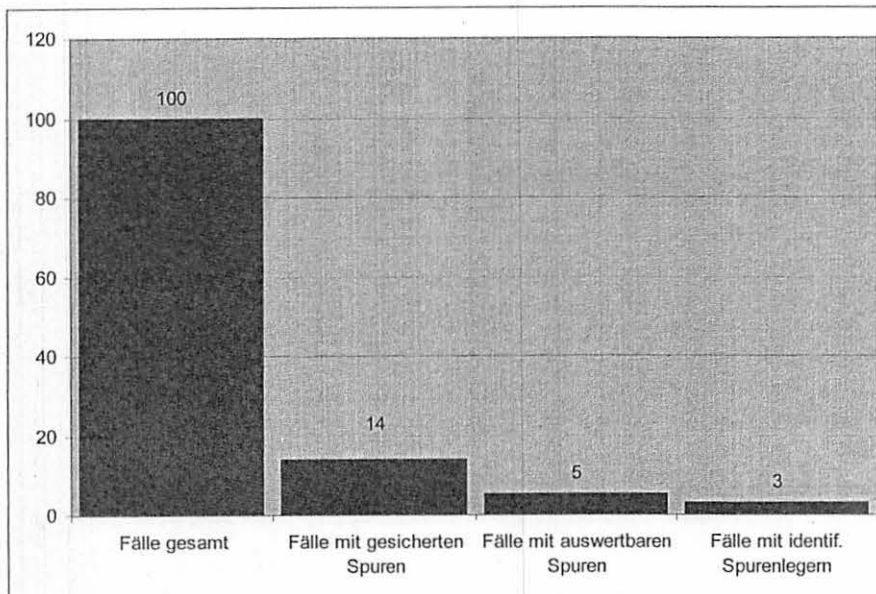


Abbildung 11: Daktyloskopische Spuren (in % an allen Fällen)

trowerkzeugen in Handwerksbetrieben, über Computer in Dienstleistungsbetrieben bis zu Geldspielautomaten in Gaststätten oder Profikaffeeautomaten in Cafés – wurden in 21 % aller untersuchten Fälle gestohlen. Waren wurden in 20 % der Fälle entwendet und Firmenbargeld in 29 % der Einbrüche. Mitarbeiterigentum kam in 10 % der Fälle und Eigentum von Kunden in 1 % der Fälle weg. Eine Differenzierung der Beutegüter zeigt folgendes: Gestohlen wurden Bargeld (in 31 % aller Fälle), Computer (9 %), Zigaretten (8 %), Fotokameras (7 %), Elektrowerkzeuge (6 %) und Nahrungsmittel (5 %). Alle anderen Beutegüter wiesen niedrigere Anteile auf (Abb. 7).

Die Mehrzahl der Fälle wies einen **Beuteschaden** (Abb. 8) zwischen 100 und 1000 Euro auf. Beuteschäden über 10 000 Euro gab es nur in wenigen Fällen. Der durchschnittliche Schaden bei Einbrüchen in Gewerbeobjekten lag bei 4006

Sachschäden übersteigen Beuteschäden deutlich

Euro. Rechnet man den mit Abstand schadensträchtesten Fall heraus,⁸ so lag der Durchschnittsschaden bei 2788 Euro.

Die **Sachschäden** überstiegen in den untersuchten Fällen, jedenfalls soweit in den Akten die Schäden ausdrücklich beziffert waren, oft deutlich die Beuteschä-

den. Die Mehrzahl der Schäden wurde an den Einstiegsöffnungen verursacht (Türen 60 %, Fenster 26 %). In 6 % der Fälle kam es zu Schäden an Geldspielautomaten, in 4 % wurden Möbel beschädigt und in weiteren 11 % der Fälle (Mehrfachnennungen möglich) wurden andere Dinge beschädigt wie Möbel, Sicherungseinrichtungen (Rollgitter, Rollos, Alarmanlagen), Tresore und Geldkassetten, Computer, Telefonanlagen oder Dekorationen (s. Abb. 9).

Modus Operandi

Ganz überwiegend wurde – wie auch bei Wohnungseinbrüchen – von den Tätern an Gewerbeobjekten an Fenstern und Türen gehebelt (53 %). Das Einschlagen von Glas hatte mit 21 % der Fälle einen deutlich höheren Anteil als bei Wohnungseinbrüchen. Der Unterschied mag darin begründet liegen, dass Gewerbeobjekte, anders als Wohnungen, oft in Gebieten (reine Gewerbeareale) ohne Nachbarn angesiedelt sind und die Täter hier ungestört und mit mehr Lautstärke agieren können, ohne Gefahr zu laufen, bei der Tatausführung gehört zu werden. Weitere relativ häufige Begehungsformen waren beim Eindringen auch das Entfernen von Schließzylindern (5 %), das Klettern (5 %), das Hochschieben von Rollos (4 %) oder das Öffnen von Zugängen mit stumpfer Gewalt (Einrammen, Eintreten). Alle anderen Eindringformen kamen seltener vor.

Fälle von Vandalismus gab es – und hier deckt sich das Ergebnis mit denen bei Wohnungseinbrüchen – fast gar nicht. Gerade einmal in 0,5 % aller Fälle wurde Vandalismus geübt, mit dem nicht tatnotwendige Beschädigungen etwa im Rahmen des Eindringens, sondern sinnlose Schäden gemeint sind, die zur Begehung der Tat nicht erforderlich gewesen wären.

3. Strafverfolgung

Die Frage, welche **Maßnahmen** die Polizei in diesen Fällen trifft und welche dieser Maßnahmen mehr bzw. weniger aufklärungswirksam sein könnten, wurde ebenfalls untersucht. Bei der Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen hatten einige klassische Arbeitsmethoden der Polizei, insbesondere Spurensicherungsmaßnahmen, aber auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder Telefonüberwachungsmaßnahmen, eher eine geringe Wirksamkeit gezeigt. In der Stichprobe der hier zu Einbrüchen in Gewerbeobjekten durchgeführten Untersuchung wurden grundsätzlich fast die gleichen Maßnahmen

getroffen wie bei Wohnungseinbrüchen. Zum Teil unterschied sich die Wirksamkeit dieser Maßnahmen aber etwas von denen bei Wohnungseinbrüchen.

Spurensicherung

Analysiert wurden der Umfang der Spurensicherungen an den Tatorten, aber auch, welche Spuren gesichert wurden und inwieweit sie auswertbar waren. Welche Bedeutung die Spuren für die Aufklärung von Fällen hatten und inwieweit sie verurteilungsrelevant waren, wird im Rahmen der späteren Abschnitte „Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften“ und „Erledigungspraxis der Gerichte“ erläutert.

Spurensicherungsmaßnahmen wurden an 81 % der Tatorte durchgeführt (s. Abb. 10). In der Untersuchung zu den Maßnahmen bei Wohnungseinbrüchen hatte die Quote der von den Spurensicherungskräften aufgesuchten Tatorte nur bei zwei Dritteln aller Fälle gelegen.⁹ An 30 % aller Gewerbetatorte wurden Spuren wie Finger- und Handflächen, DNA-, Schuh-, Werkzeug- oder sonstige Spuren gefunden.

In 14 % aller untersuchten Einbrüche wurden daktyloskopische Spuren gefunden (Abb. 11). In jedem dritten Fall, in dem solche Spuren gesichert wurden, waren die Spuren auswertbar, mithin für ein Identifizierungsgutachten grundsätzlich geeignet. In 3 % aller Fälle gab es solche Spuren, die nicht nur auswertbar waren, sondern zu denen auch die Spurenleger identifiziert werden konnten. Bei einem Teil der identifizierten Spurenleger handelte es sich aber um Tatortberechtigte oder die Spuren wurden im Tatobjekt an Stellen ohne sichere Tatrelevanz gefunden, z. B. in jedermann zugänglichen Verkaufsräumen. Hier bestand also entweder in Bezug auf die Spurenleger gar keine Tatrelevanz oder sie konnte nicht nachgewiesen werden.

In 9 % der untersuchten Fälle wurden DNA-Spuren – oder genauer gesagt – DNA-verdächtigtes Material – gesichert (Abb. 12). In fast allen diesen Fällen (8 % der Gesamtheit aller Einbrüche) wurden die Spuren von den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern zur DNA-Analyse zum Landeskriminalamt gesandt. In 4 % der Einbrüche, also der Hälfte aller DNA-Analysefälle, wurde in den Laboren der Untersuchungsstellen tatsächlich DNA-haltiges Material gefunden. In der Hälfte dieser Fälle wiederum konnte das Material konkreten Spurenlegern zugeordnet werden.

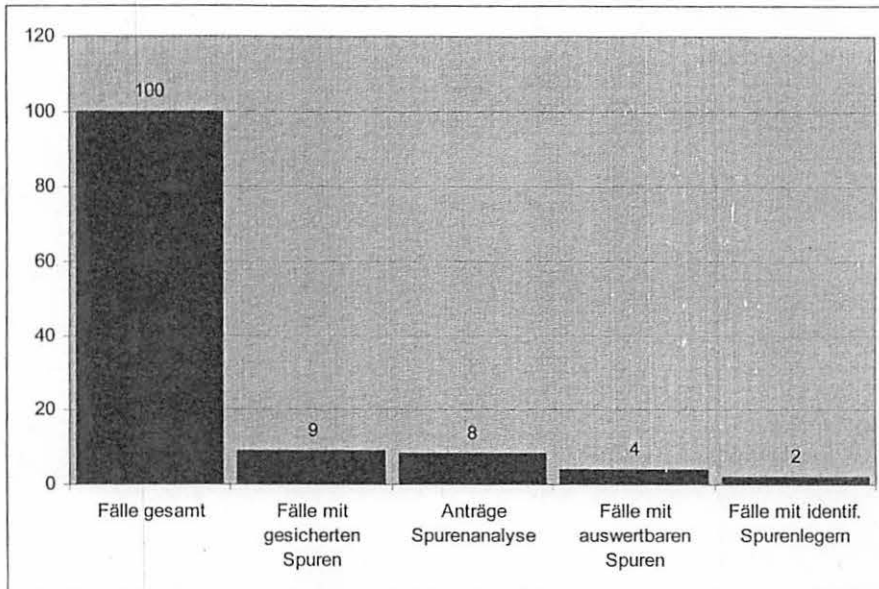


Abbildung 12: DNA-Spuren (in % aller Fälle)

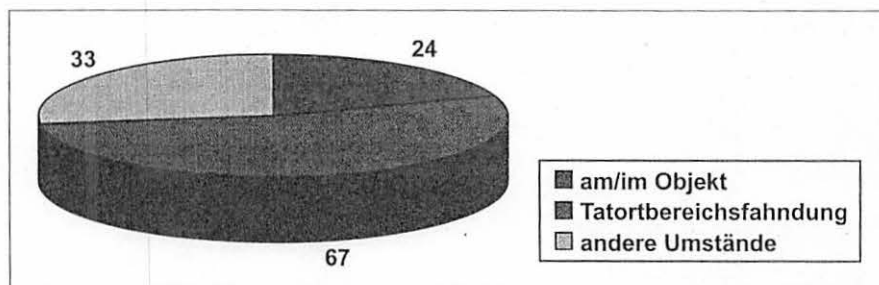


Abbildung 13: Umstände der Festnahme (in % aller Festnahmen)

Letztlich kam es in keinem Fall zu einer Verurteilung aufgrund von DNA-Überführungen. Jedoch wäre dies in mehr als einem Prozent aller Fälle möglich gewesen, wenn es nicht zu Verfahrenseinstellungen gekommen wäre.

**In keinem Fall
Verurteilung aufgrund von
DNA-Überführung**

In jeweils 10 % der Fälle wurden an den Tatorten Schuh- bzw. Werkzeugspuren gesichert. In keinem einzigen Fall wurden Vergleichsschuhe von Tatverdächtigen sichergestellt, so dass letztlich auch keine individuelle Vergleichsuntersuchung zur Überführung eines Tatverdächtigen möglich war.

Lichtbildvorlagen

In der hier durchgeführten Untersuchung ist es in 2 % aller Fälle zu Lichtbildvorlagen¹⁰, jeweils etwa zur Hälfte ohne konkreten Tatverdacht und zur anderen Hälfte mit bereits bestehendem Verdacht, gekommen. In einem Achtel dieser Fälle (=

0,5 % der Stichprobe) wurden Personen von den Zeugen identifiziert.

Sachfahndung und Fahndungstreffer

In den untersuchten Fällen kam es in einer sehr geringen Zahl zu Sachfahndungsmaßnahmen.¹¹ Bei den hier untersuchten Einbrüchen sind gerade einmal in 0,5 % der Fälle aktiv Sachfahndungsmaßnahmen durchgeführt worden. In einem der Fälle konnte aufgrund einer solchen Maßnahme Diebesgut identifiziert und dadurch ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten eingeleitet werden. Er hatte ein bei einem Einbruch entwendetes Mobiltelefon bei sich, das die Polizei über eine Fahndungsabfrage der Individualnummer dem Einbruch zuordnen konnte.

Öffentlichkeitsfahndung

Unter den untersuchten Fällen war kein einziger, in denen sich aus den Akten Hinweise darauf ergeben haben, dass von den Möglichkeiten der Öffentlichkeitsfahndung Gebrauch gemacht wurde.¹² Bereits in der Wohnungseinbruchsstudie hatte sich hier ein starkes Defizit gezeigt.

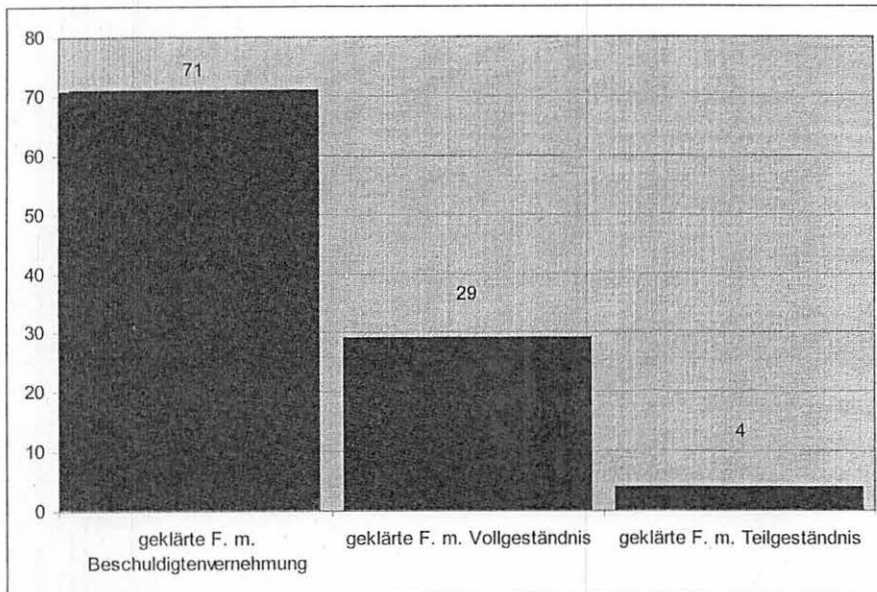


Abbildung 14: Geständnisse (in % aller von der Polizei als geklärt definierten Fälle)

Auch im Zusammenhang mit den Wohnungseinbrüchen wurde in den untersuchten Polizeibezirken bis auf wenige Ausnahmen völlig auf die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsfahndung verzichtet.¹³

Auswertung von Telekommunikationsverbindungen

Die Auswertung von Telekommunikationsverbindungen fand im untersuchten Fallbestand nur in einem einzigen Fall statt.¹⁴ Hier wurden durch eine Telefonüberwachung die Gespräche zwischen mehreren Tätern eines Einbruchs in eine Recyclingfirma und einem Komplizen, der zur Absicherung des Tatortes in der Umgebung umherfuhr, mitgeschnitten. In diesem Telefonat wurden so Beweise auf den Einbruch gegeben, dass auf dieser Grundlage später eine Verurteilung erfolgen konnte, die sich auch noch auf einige andere Fälle desselben Verfahrens erstreckten, die allerdings nicht Teil der Untersuchungsstichprobe waren. Auch bei der Untersuchung zum Wohnungseinbruch hatte es nur wenige Fälle gegeben, in denen rund um Telekommunikationsverbindungen ermittelt worden war.¹⁵

Vorläufige Festnahmen

Zu vorläufigen Festnahmen von Tatverdächtigen war es in rund 5 % aller untersuchten Fälle gekommen. In jedem vierten Fall davon war ein Täter noch im oder unmittelbar am Tatobjekt festgenommen worden (s. Abb. 13), in zwei Dritteln der Fälle erfolgten die Festnahmen im Rahmen von Tatortbereichsfahndung und in einem Drittel der Fälle war es zu Festnah-

men unter anderen Umständen gekommen, etwa weil im Rahmen von Ermittlungen Haftbefehle gegen Beschuldigte erwirkt worden waren.¹⁶ In drei Vierteln der Fälle erfolgten die Festnahmen durch Beamte des Streifendienstes, in 19 % der Fälle waren zivile Einsatztrupps und in 38 % der Fälle Beamte der Kriminalpolizei an den Festnahmen beteiligt. Dienststundeführer kamen als Festnehmende in 5 % der Festnahmefälle zum Zug. Jede fünfte Festnahme mündete in einen Untersuchungshaftbefehl. Die übrigen 81 % der Festgenommenen wurden entweder auf eigene Veranlassung der Polizei oder nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft wieder auf freien Fuß gesetzt.

Festnahmen auf frischer Tat besonders verurteilungsrelevant

In der Untersuchung zum Wohnungseinbruch erfolgte ein Viertel der Festnahmen am oder im Tatobjekt.¹⁷ In beiden Studien erwiesen sich die Festnahmen auf frischer Tat nachfolgend als besonders verurteilungsrelevant, was für die Forderung nach einer möglichst hohen Präsenz der Polizei auf der Straße spricht.

Beschuldigtenvernehmungen

12 % der Fälle wurden von der Polizei als geklärt geführt und entsprechend in die Polizeiliche Kriminalstatistik eingetragen. In 71 % der als geklärt definierten Fälle wurden Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt, in 29 % gab es Geständnisse und in 4 % Teilgeständnisse

(s. Abb. 14).¹⁸ In der Untersuchung zum Wohnungseinbruch war die Geständnisquote (12 % Vollgeständnisse, 8 % Teilgeständnisse) deutlich geringer gewesen.¹⁹ Dies mag daran liegen, dass die Täter von Einbrüchen in Gewerbeobjekten durchschnittlich jünger und damit möglicherweise weniger vernehmungserfahren waren als Wohnungseinbrecher.

Durchsuchungen

Zu Durchsuchungsmaßnahmen kam es in der vorliegenden Studie in rund 5 % aller Fälle, 40 % der Durchsuchungen waren erfolgreich. In der Hälfte der erfolgreichen Durchsuchungen wurden Beweismittel gefunden, die sich unmittelbar auf die Tat bezogen, für die die Durchsuchung erfolgt war. In der anderen Hälfte der Fälle wurden Gegenstände gefunden, die sich auf andere Delikte, etwa einfache Diebstähle oder Rauschgiftdelikte bezogen. Etwa 40 % der Durchsuchungen stützten sich auf Durchsuchungsbeschlüsse, die zuvor von der Staatsanwaltschaft beantragt worden waren. In den übrigen 60 % hatten Fälle von Gefahr im Verzug vorgelegen oder die Beschuldigten hatten freiwillig eine Durchsuchung zugelassen, so dass es keines Gerichtsbeschlusses bedurfte. In einem kleinen Teil der Fälle war es zu Fahrzeugkontrollen gekommen, bei denen verdächtiges Gut gefunden worden war.

4. Tataufklärung

Die Aufklärungsquote der untersuchten Einbrüche in Gewerbeobjekte lag bei durchschnittlich 12,3 %. Es zeigten sich allerdings gravierende Unterschiede zwischen den beiden betroffenen Städten. Während die Aufklärungsquote in Wuppertal bei 15,8 % lag, machte sie in Gelsenkirchen nur 7,4 % aus.

Der Tatverdacht hatte sich in 40 % der geklärt Fälle bereits im Rahmen der Anzeigenaufnahme ergeben, in den übrigen 60 % der Fälle ergab sich erst, nachdem die Anzeigen bereits in die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung gegeben worden waren.

Die PKS-Richtlinien lassen bekanntermaßen einen großen Spielraum für eine Einordnung einer Straftat als „geklärte Tat“ zu.²⁰ Von diesem Spielraum wird teilweise in großzügiger Weise Gebrauch gemacht, um die Aufklärungsquote und damit den polizeilichen Arbeitserfolg möglichst gut darzustellen. Auch in der vorliegenden Untersuchung zeigte sich dies daran, dass ein erheblicher Teil der

polizeilich geklärten Fälle nicht angeklagt wurde. Allerdings war dieses Missverhältnis im Bestand der vorliegenden Untersuchung nicht annähernd so groß wie in der Untersuchung zum Wohnungseinbruch.²¹ Anders als im Fallbestand der Wohnungseinbrüche gab es in der Untersuchung zu Einbrüchen in Gewerbeobjekte vor allem keine Fälle der Statistikfälschung. Bei den untersuchten Wohnungseinbrüchen waren 10 % der „geklärten“ Fälle als gefälscht einzuordnen, da es in diesem Fällen tatsächlich überhaupt keinen Tatverdacht gegeben hatte. Die untersuchten Fälle von Einbrüchen in Gewerbeobjekten in Wuppertal und Gelsenkirchen waren tendenziell als deutlich besser bewiesen anzusehen als die untersuchten Wohnungseinbrüche.

5. Die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften

Wie zuvor schon angedeutet weicht die juristische Bewertung der Staatsanwaltschaft, ob eine Tat als geklärt, oder besser gesagt, als bewiesen angesehen werden kann, von der polizeilichen Bewertung zu meist deutlich ab. Die Staatsanwaltschaft legt an die Voraussetzungen des Tatverdachts, der eine ausreichende Beweiskraft haben muss, um den Verdächtigen anzuklagen, hohe Maßstäbe an. Viele der Fälle, die die Polizei als „geklärt“ an die Staatsanwaltschaft abgibt, halten der Bewertung der Juristen nicht Stand und werden eingestellt. In der überwältigenden Zahl der Einbrüche ergeben sich allerdings weder bei der Anzeigenaufnahme noch bei nachfolgenden Ermittlungen Ermittlungsansätze, seien es Zeugen, die etwas Relevantes beobachtet haben, seien es Sachbeweise wie Spuren, mit denen weitergearbeitet werden könnte. So ist die der Polizei häufig vorgeworfene Überbewertungstendenz bei den Aufklärungsquoten auf den politischen, öffentlichen und medialen Druck zurückzuführen, der die Verantwortlichen der Polizei in die Not bringt, das Maß der „Tataufklärungen“ in einer Weise zu erhöhen, die einer kritischen Betrachtung weitgehend nicht Stand halten kann.

Einstellungsquoten deutlich geringer als bei Wohnungseinbrüchen

In der hier durchgeführten Untersuchung wurden von allen polizeilich als „geklärt“ bezeichneten Fällen lediglich etwas mehr als ein Drittel (37 %) angeklagt, der Rest

wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. 28 % der geklärten Fälle wurden „mangels hinreichenden Tatverdachts“ eingestellt. In den übrigen Fällen wurden die Verfahren nach Vorschriften eingestellt, auch auf anderen Gründen beruhten. 14 % der geklärten Fälle wurden nach § 154 StPO eingestellt (Einstellung, da der Tatverdächtige bereits wegen einer anderen Straftat erheblich bestraft worden war oder eine solche Bestrafung in einem anderen Verfahren zu erwarten war). Weitere Einstellungen erfolgten etwa nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit (dem Tatverdächtigen konnte etwa nur eine Sachbeschädigung, nicht aber ein Einbruch nachgewiesen werden) oder aus anderen Gründen, etwa weil der Aufenthalt des Tatverdächtigen unbekannt war (s. Abb. 15). Die Einstellungsquote bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekten war damit aber deutlich geringer als bei den Wohnungseinbrüchen. Dort waren 83 % aller polizeilich geklärten Fälle eingestellt und nur die restlichen 17 % angeklagt worden.

6. Die Erledigungspraxis der Gerichte

In letztlich 17 Fällen (von 400) kam es zu einer Verurteilung von insgesamt 30 Angeklagten. In 10 % wurden die Angeklagten zu Geldstrafen verurteilt. Knapp 27 % der Aburteilungen endeten mit Freiheitsstrafen, die zur Bewährung verhängt wurden, gegen 50 % der Angeklagten wurden Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt. Bei 3 % der Angeklagten kam es zur Verhängung von Sozialstunden und in 10 % ging das Ergebnis der Aburteilung nicht aus der Verfahrensakte hervor.

Von Interesse erschien bei der Betrachtung der Aburteilungspraxis der Gerichte, welche Beweise letztlich gegen die Täter zu einer Verurteilung geführt hatten. Dabei zeigten sie folgende verurteilungsrelevanten Kriterien:

In zwölf der 17 Fälle mit Verurteilungen trugen Zeugenaussagen entscheidend zur Verurteilung bei. Siebenmal wurde die Verurteilung (auch) auf einen Sachbeweis gestützt und in 14 Fällen war (auch) ein Geständnis für die Verurteilung entscheidungserheblich. Bezüglich der Zeugenaussagen fällt auf, dass es sich in der Mehrzahl der Fälle um Aussagen von Anwohnern handelte, die die Täter bei der Tatbegehung oder bei der Flucht gehört oder gesehen und daraufhin sofort die Polizei verständigt hatten. Die übrigen Zeugenaussagen stammten im Wesent-

lichen von Polizeibeamten, die die Täter – zum Teil auf frischer Tat oder nach unmittelbarer Verfolgung – festgenommen hatten.

Auch die erfolgreichen Beschuldigtenvernehmungen erwiesen sich in Bezug auf die gerichtliche Verurteilung als besonders relevant, was für eine gründliche Vernehmungsvorbereitung spricht, die in der Praxis allerdings unter dem Zeitdruck einer bevorstehenden Haftvorführung oft nicht optimal möglich ist.

Erfolgreiche Beschuldigtenvernehmung für Verurteilung besonders relevant

Bei den verurteilungsrelevanten Sachbeweisen ging es fast ausnahmslos um sichergestellte Tatbeute, die sowohl dem Tatort wie auch dem Täter zugeordnet werden konnte. Lediglich in einem Fall (0,25 %) wurde eine Verurteilung auf eine am Tatort sichergestellte Fingerspur gestützt, allerdings wären in knapp 2 % der Fälle Verurteilungen auf der Grundlage eines solchen Beweismittels möglich gewesen, wenn die Verfahren nicht eingestellt oder aus anderen Gründen gescheitert wären. Im Übrigen spielten Finger- und sonstige Tatortspuren bei den Verurteilungen gar keine Rolle, auch nicht in der Weise, dass durch den Vorhalt einer Spur der Täter zu einem Geständnis gebracht werden konnte.

7. Zusammenfassung

Die hier untersuchten Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten wiesen einen relativ hohen Anteil an Taten auf, die zwar im Versuchsstadium stecken geblieben waren, bei denen die Täter aber nicht an der Öffnung der Objektzugänge gescheitert waren, sondern nach dem erfolgreichen Eindringen in den Objekten offensichtlich nichts Mitnehmenswertes gefunden hatten. Während bei Wohnungseinbrüchen häufig davon ausgegangen wird, dass hohe Versuchsanteile auf eine gute Sicherungstechnik hindeuten, traf dies auf die Fälle dieser Untersuchung nicht zu. Der Schwerpunkt der Beuteschadenhöhe lag bei den betroffenen Betrieben zwischen 100 und 1000 Euro, der durchschnittliche Schaden etwas unter 3000 Euro. Die einbruchsbedingten Sachschäden lagen in vielen Fällen deutlich über den Beuteschäden. Die Tatverdächtigen hatten ein Durchschnittsalter von 23 Jahren und waren damit im Schnitt mehrere Jahre jünger als die Wohnungseinbrecher. Eine Vielzahl

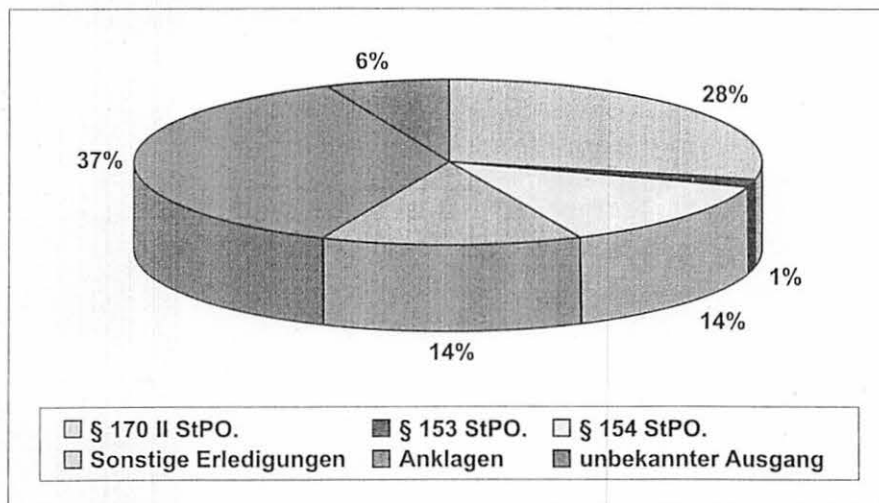


Abbildung 15: Verfahrenserledigung der Staatsanwaltschaft (in % aller von der Polizei als „geklärt“ bezeichneten Fälle; n = 81)

der Einbrecher, die in Gewerbeobjekte eindringen war, gehörte zu den Jugendlichen und jungen Erwachsenen und arbeitete eher unprofessionell.

Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen an den Objekten fiel auf, dass zwar eine größere Zahl von Betrieben mit Überwachungskameras ausgestattet war, dass diese jedoch für die Strafverfolgung meist nutzlos blieben, da aufgrund schlechter oder nicht vorhandener Kunstlichtquellen von den Kameras keine Bilder aufgezeichnet wurden, die für eine Identifizierung von Gesichtern oder Kfz-Kennzeichen geeignet gewesen wären. Die Wirkungslosigkeit beruhte vereinzelt auch auf Wartungsmängeln an den Anlagen oder auf nicht vorgenommener Aktivierung durch die Mitarbeiter beim Verlassen der Betriebe.

In Bezug auf Objekte, die von Wachdiensten überwacht wurden, gab es ein erhebliches strukturelles Problem. So wurden von den Wachdienstunternehmen, in deren Leitstellen so genannte „stille Alarmer“ aufgelaufen waren, in einer umständlichen und zeitraubenden Meldekette zunächst eigene Wachdienststreifen und/oder Mitarbeiter der Firmen informiert und erst danach die Polizei, die in diesen Fällen jeweils zu spät kam und die Täter nicht mehr antraf. Grund hierfür dürfte sein, dass die Polizei den Besitzern von Alarmanlagen für Einsatzfahrten zu Fehlalarmen Gebühren in Rechnung stellt und die Wachdienstfirmen daher jeweils erst abklären wollen, ob ein Einbruch oder ein Fehlalarm vorgelegen hat.

Tatortspuren spielten für die Tataufklärungen und vor allem für die Verurteilung von Tatverdächtigen nur eine sehr geringe Rolle. Es wurden häufig entweder keine

Spuren gefunden oder sie waren nicht auswertbar oder hatten keine Tatrelevanz, weil sie etwa von Tatortberechtigten stammten oder in Bereichen gesichert wurden, die für jedermann, also etwa für Kunden, erreichbar waren. Nur in einem einzigen von 400 Fällen wurde eine Verurteilung eines Einbrechers auf eine Fingerspur gestützt.

Tatortspuren spielten für Tataufklärung und Verurteilung nur sehr geringe Rolle

Bestimmte Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Öffentlichkeitsfahndungen, Sachfahndungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung kamen nur sehr selten zum Einsatz. Lichtbildvorlagen mit Zeugen wurden häufiger durchgeführt, führten aber – da die Zeugen zumeist niemanden wiedererkennen konnten – in der Mehrzahl der Fälle nicht zum Erfolg. In den Fällen mit Tatverdacht – rund 12 % aller Fälle wurden als aufgeklärt in die Polizeiliche Kriminalstatistik eingeführt – kam es relativ oft zu Durchsuchungen, die zum Teil auch zur Auffindung von Tatbeute oder anderen Beweismitteln führten. Festnahmen auf frischer Tat oder nach Verfolgung im Nahbereich der Tatorte erwiesen sich als nennenswerte „Quotenbringer“ für die Aufklärung solcher Fälle.

Hinsichtlich der Verurteilung überführten Einbrecher erwiesen sich die Fälle, in denen von den Tätern Geständnisse erzielt werden konnten, sowie Zeugenaussagen als besonders bedeutsam, gefolgt von den Fällen, in denen bei den Tätern Tatbeute gefunden wurde. Tatortspu-

ren spielten für die Verurteilungen fast gar keine Rolle.

Als Fazit ist festzuhalten, dass zur erfolgreichen Bekämpfung von Einbrüchen in Gewerbeobjekte eine hohe Dichte von Polizeistreifen auf der Straße, uniformiert, aber auch in Zivil, von großer Bedeutung ist. Wichtig wäre eine stärkere Aktivierung von Bürgern als Hinweisgeber (sofern sie an bzw. bei den Gewerbeobjekten wohnen), da sich gezeigt hatte, dass durch Anwohner und Passanten, die bei Einbrüchen die Polizei informierten, besonders viele Fälle zum Erfolg geführt werden konnten. Auch dem Sachbeweis in Form von Beutezuordnung kommt eine große Bedeutung zu. Die aktive Suche nach Tatbeute – etwa in Ankaufgeschäften – bedarf dringend einer Intensivierung, da sich hierüber Taten aufklären lassen. Diese Untersuchung hat – wie auch die vorherige Wohnungseinbruchsstudie – gezeigt, dass dieser Sektor der Ermittlungsmöglichkeiten weitgehend brach liegt und in den Polizeibehörden nur mit einem minimalen personellen Aufwand betrieben wird. Lokale und regionale Medien werden von der Polizei vorrangig zu Erfolgsdarstellungen genutzt. Der Einsatz der Print- und Rundfunkmedien als Fahndungshilfsmittel nach erfolgten, aber nicht aufgeklärten Taten scheint aus Gründen des polizeilichen Renommées, aber auch zugunsten eines niedrigschwelligen Schutzes des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung deutlich zu kurz zu kommen und bedarf einer Ausweitung. Eine Intensivierung der Spurensicherung hingegen erscheint nicht sinnvoll, da sie schon jetzt in 81 % der Fälle durchgeführt wurde und die Ausbeute an auswertbaren und tatrelevanten Spuren, die zu einer Tataufklärung oder sogar Verurteilung führen, gering ist.

Anmerkungen

- 1 Dieser Trend ist gegenläufig zu dem der Einbrüche in Wohnungen, die seit 2007 bundesweit eine starke und bis heute ungebrochene Steigerung aufweisen.
- 2 Kawelovski, Frank, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten – Eine Studie zur Phänomenologie und Strafverfolgungspraxis, Dissertation Ruhr-Universität Bochum, Holzkirchen 2015.
- 3 Hierbei wurde festgestellt, dass es sich bei einem erheblichen Teil der Fälle aus Schlüsselnummer 410 000 um Einbrüche in öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Behörden etc. handelte. Unter den Büroeinbrüchen befand sich ein kleiner Anteil von Büros in Privatwohnungen. Und unter den Fällen nach Deliktsschlüssel 425 000 fanden sich nicht nur Geschäfts- und Kioskeinbrüche, sondern eine größere Zahl von Fällen, in denen Ladendiebe elektronische Warensicherungen gewaltsam entfernt hatten, was nichts mit einem Gebäudeeinbruch zu tun hatte und daher für die Untersuchung nicht von Interesse war. Of-

- fensichtlich gibt es auch hier Fehlerfassungen bei der Dateneingabe, wie sie anderenorts bereits nachgewiesen wurden; vgl. Kawelovski, S. 226.
- 4 Die Untersuchung zum Wohnungseinbruch, auf die im vorliegenden Aufsatz zu Vergleichszwecken mehrfach Bezug genommen wird, ist unter folgendem Titel erschienen: Kawelovski, Frank, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern – Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz, Mülheim an der Ruhr 2012.
 - 5 Kawelovski (2012), S. 42.
 - 6 Dieses Ergebnis widerspricht nicht den Aussagen der von uns in einer früheren Studie interviewten Einbrecher, die angaben, dass eine Alarmanlage für sie kein Hindernis darstellt, da sie – sofern Sie in das Objekt unbedingt einbrechen wollen – die Alarmanlage ggf. mehrmals und solange auslösen, bis sie nicht mehr anschlägt oder niemand zur Kontrolle kommt; vgl. Feltes 2004.
 - 7 Der hohe Anteil von Arztpraxen dürfte innerhalb des Untersuchungszeitraums auf die – mittlerweile eingestellte – Verfahrensweise zurückzuführen sein, von allen Patienten Praxisgebühren kassieren zu müssen und diese zum Teil über Nacht in der Praxis aufzubewahren.
 - 8 Dieser Fall war mit einem Beuteschaden von rund 250 000 Euro zudem recht dubios und weckte beim kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter die Vermutung einer Vortäuschung.
 - 9 Kawelovski (2012), S. 79.
 - 10 Zu unterscheiden sind zwei Typen von Lichtbildvorlagen: Solche, bei denen Zeugen, also etwa denen, die den aus dem Objekt flüchtenden Täter gesehen haben, Lichtbilder von existierenden Personen gezeigt werden, die in der Vergangenheit bereits in Verdacht geraten sind, Einbrüche begangen zu haben. Von dieser Art von Lichtbildvorlage wird Gebrauch gemacht, wenn es bei der Polizei noch keinerlei Tatverdacht gegen eine konkrete Person besteht. Hier erfolgt die Lichtbildvorlage in der Hoffnung, dass der Zeuge möglicherweise aus dem Lichtbildbestand den Täter herausfindet, den er gesehen hat. Die zweite Variante von Lichtbildvorlagen sind die so genannten Wahllichtbildvorlagen. In diesen Fällen hat die Polizei bereits einen Verdacht gegen eine bestimmte Person. Sie legt dem Zeugen dann ein Foto des Verdächtigen vor, das sich in einer Kollektion von mindestens sieben anderen Portraits befindet. Diese Portraits sind mit Bildbearbeitungsprogrammen erstellt, zeigen also keine real existierenden Personen. Die Lichtbildvorlage erfolgt hier mit der Intention, dass der Zeuge entweder den Tatverdächtigen zwischen den Vergleichsfotos erkennt oder dass er erklärt, dass sich die von ihm am Tatort gesehene Person nicht unter den gezeigten Portraits befindet, der Verdächtige also entlastet wird.
 - 11 Solche Maßnahmen können sich aus Kontrollen verdächtiger Personen oder von Personen an verdächtigen Orten ergeben und dazu führen, dass ein vorgefundener Gegenstand mit Individualkennzeichnung (z. B. IMEI-Nummer eines Mobiltelefons) als zur polizeilichen Fahndung ausgeschriebener erkannt wird. Die polizeiliche Sachfahndung im Zusammenhang mit Einbrüchen kann aber auch darin bestehen, dass von speziell hierfür bestimmten Beamten Kontrollen in An- und Verkaufsgeschäften und Pfandhäusern durchgeführt werden und die Abfrage von Individualnummern an Wertgegenständen gleichfalls zu einem Treffer führt. Von der letztgenannten Möglichkeit wird – zumeist mit Rücksicht auf personelle Ressourcen – nur äußerst sparsam Gebrauch gemacht, obwohl solche Sachfahndungsstreifen ein probates Mittel sein können, über aufgefundene Beute Diebesgut zuzuordnen und die Tat gewissermaßen zur Ermittlung des Täters „von hinten aufzurollen“.
 - 12 Öffentlichkeitsfahndung wäre in Fällen des Einbruchsdiebstahls etwa durch Fallveröffentlichungen in der Presse, im lokalen Rundfunk oder durch Postwurfsendungen in der Umgebung von Tatorten denkbar. Zielrichtung ist dabei, Hinweise aus der Bevölkerung zu erlangen, etwa auf verdächtige Personen oder Fahrzeuge, die in der Nähe von Tatorten gesehen wurden. Auch kann die Öffentlichkeitsfahndung, die auf aktuelle Deliktisbrennpunkte hinweist, zu einer erhöhten Sensibilisierung der Anwohner führen, so dass es auch im Vorfeld weiterer Taten zur Mitteilung verdächtiger Beobachtungen an die Polizei kommen kann.
 - 13 Kawelovski (2012), S. 92 f.
 - 14 Derartige Ermittlungen können sich nach Einbrüchen etwa in Form von Gesprächsüberwachungen der Telefonate verdächtiger Personen, aber auch in Form von Funkzellenauswertungen vollziehen, bei denen etwa als Indiz für Talbegehungen und Tatzusammenhänge festgestellt werden kann, ob ein Telefon eines Tatverdächtigen zu den Tatzeiten mehreren Einbrüche in den jeweiligen Funkzellenbereichen der Tatorte eingewählt war.
 - 15 Kawelovski (2012), S. 95 f.
 - 16 Durch Mehrfachnennungen (z. B. wurden in einigen Fällen Täter am Tatort, ihre Komplizen aber im Rahmen von Tatortbereichsfahndungen festgenommen) liegt der Gesamtwert der Festnahmekategorien über 100 %.
 - 17 Kawelovski (2012), S. 106.
 - 18 Als Teilgeständnis wurden hier Aussagen definiert, in denen zwar nicht der Einbruchdiebstahl, wohl aber eigenständige strafbare Elemente der Tat wie Hausfriedensbrüche oder Sachbeschädigungen oder aber ganz andere Taten wie etwa Rauschgiftdelikte eingeräumt wurden.
 - 19 Kawelovski (2012), S. 98.
 - 20 Vgl. dazu Feltes 2014.
 - 21 Kawelovski (2012), S. 120.

Literatur

Feltes, Thomas, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen. Ein Projektbericht (Deutsches Forum für Kriminalprävention) Bonn 2004; verfügbar unter http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2004_wirksamkeit_langfassung.pdf.

Feltes, Thomas, Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Brandenburg, 2014. Verfügbar unter <https://www.google.de/url?url=http://www.cdu-fraktion-brandenburg.de/aktuell/gutachten-manipulationsvoruerfe-polizeistatistik-brandenburg>.

Horst, Frank, Niveau stagniert – EHI-Studie analysiert Inventurverluste, in: W&S 4/2012, S. 10–11.

Kawelovski, Frank, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern – Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz, Mülheim an der Ruhr 2012.

Kawelovski, Frank, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten – Eine Studie zur Phänomenologie und Strafverfolgungspraxis, Dissertation, Holzkirchen 2015 (voraussichtliches Erscheinen Januar 2016).

AKTUELLES

Kriminologische Literaturdatenbanken öffentlich zugänglich

Die Literaturdatenbank KrimDok, als Teil des Serviceangebots des „Fachinformationsdienstes Kriminologie“ bei der Universität Tübingen angesiedelt, wurde vollständig überarbeitet und auf ein modernes System umgestellt. Das neue KrimDok ab sofort unter <https://krimdok.uni-tuebingen.de/> öffentlich zugänglich. Wesentliche Suchfunktionen in den derzeit rund 250.000 Einträgen sind integriert: schnelle Volltextsuche, Volltextsuche auch in digitalen Open Access-Dokumenten und verfügbaren Inhaltsverzeichnissen, sowie facettenreiche Suchen und eine „klassische“ erwei-

terte Suche. Außerdem wurde auch die Verfügbarkeitsanzeige Journals Online & Print (JOP) integriert. Die internen Tests auf Nutzerebene verliefen durchweg reibungslos.

Das elektronische Repository Digi-KrimDok, als Teil des Serviceangebots des von der DFG geförderten „Fachinformationsdienstes Kriminologie“, wurde durch weitere Digitalisate ergänzt. So können im Repository sowohl nach digitalen Versionen von Büchern und anderen Dokumenten gesucht als auch Volltextrecherchen durchgeführt werden <http://idb.ub.uni-tuebingen.de/digitue/krimdok/>

Ab sofort ist auch die kriminologische Literaturdatenbank der KrimZ Wiesbaden, KrimLit, im Internet frei zugänglich. Mit Unterstützung der JURIS GmbH ist eine Fachdatenbank entstanden, die neben den Bestandsdaten der KrimZ-Bibliothek eine im deutschsprachigen Raum einmalige Aufsatzdokumentation mit Abstracts anbietet <http://www.krimz.de/dokumentation/krimlit/> Die Auswertungszeiträume liegen mittlerweile bei bis zu 30 Jahren (z. B. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Kriminologisches Journal, Kriminalistik u.a.m.).